

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 08.01.2021

Seite 1

74. Jahrgang – Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 20 a 2/12 für das Gebiet zwischen Wüstenahorner Straße und Alfred-Bühling-Straße zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 20 a 2/7 für das Gebiet "Sändlein" vom 11.05.1988; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2021

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 20 a 2/12 für das Gebiet zwischen Wüstenahorner Straße und Alfred-Bühling-Straße zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 20 a 2/7 für das Gebiet "Sändlein" vom 11.05.1988; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der vom Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 02.12.2020 gebilligte Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 20 a 2/12 vom 12.11.2020 für das Gebiet zwischen Wüstenahorner Straße und Alfred-Bühling-Straße zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 20 a 2/7 für das Gebiet "Sändlein" vom 11.05.1988, mit Begründung vom

22. Januar 2021 bis 26. Februar 2021

öffentlich ausliegt. Die Auslegung des Entwurfes zum o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan einschl. der Begründung findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 20 a 2/12 vom 12.11.2020

können hierzu mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder – sofern die Pandemiesituation dies zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht – eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung (Stadtbaudamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a) nach vorheriger Terminabsprache unter 09561/89 1614 vorzunehmen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg, per E-Mail an auslegung@coburg.de abgegeben werden.

Bei der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewandt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 101 20 a 2/7 für das Gebiet „Sändlein“ im Stadtteil Scheuerfeld vom 11.05.1988, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 20 a 2/12 liegen, aufgehoben werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coburg, den 15.01.2021
 Stadt Coburg
 Dominik Sauerteig
 Oberbürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet Coburg für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung:

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) setzt die Stadt Coburg die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe fest.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und keinen gesonderten Grundsteuerbescheid erhalten haben, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten sich Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeben, werden individuelle Änderungsbescheide erlassen.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den im zuletzt erteilten schriftlichen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 17. Mai, 16. August und 15. November fällig. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die jährliche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer für 2021 in einem Betrag am 01. Juli fällig. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuerbeträge für 2021 zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse zu entrichten, um das Entstehen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu vermeiden. Weitere Zahlungsaufforderungen ergehen nicht.

Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung mit entsprechender Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID der Stadt Coburg (DE07STC00000077346) abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt

(siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Stadt Coburg
 Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
 Markt 10, 96450 Coburg

einzulegen.

Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse steuerabteilung@coburg.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
 Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
 Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Abgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemein-

- samen Adressaten des Bescheides voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Die Klageerhebung in elektronischer Form mit einfacher E-Mail ist unzulässig.
 - Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg (www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
 - Widerspruch und Klage haben hier keine Zahlungsaufschiebende Wirkung.

Coburg, den 08.01.2021
Stadt Coburg
Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung
i. A. Gläser

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖